

Reichs- und Staatsbehörden.

Das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht.

(Im Justizgebäude, Alter 125, Ecke der Gerichtstraße, bezogen Ende October 1874.)

I. Das königliche Landgericht.

1. Bezirk.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Kreise: Pinneberg, Steinburg, Stormarn, Süder-Dithmarschen, Lauenburg und die Stadt Altona.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Amtsgerichte: Ahrensburg, Altona, Bargteheide, Blankenese, Eidelaf, Elmshorn, Glashütten, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Lauenburg, Marne, Meldorf, Mölln, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Rapsburg, Reinbek, Reinshof, Schwarzenbek, Steinshof, Trittau, Uetersen, Wandsbek und Wilster.

2. Competenz.

Vor die Civilkammern des Landgerichts, einschließlich der Kammer für Handelsachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Kammer für Handelsachen ist erkennendes Gericht erster Instanz in den im § 101 d. s. Gerichtsverfassungsgesetzes näher bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

Die Civilkammern sind Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die in den §§ 73 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1878 aufgeführten Vergehen und Verbrechen.

Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Das Schwurgericht ist zuständig für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Der Präsident des Landgerichts führt die Aufsicht über das Landgericht und über die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, außerdem hat der Landgerichts-Präsident die Justizverwaltungssachen zu erledigen.

In Ausführung des § 78 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei dem Amtsgerichte in Izhoe für den Bezirk der Amtsgerichte Eidelaf, Glashütten, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wilster eine Strafkammer gebildet und derselben ein Theil der Thätigkeit der Strafkammern des Landgerichts in Altona überwiesen.

3. Organisation.

Geschäftskreis der Civilkammer I.

a. Berufungs- und Beschwerdegericht in den vor den Amtsgerichten verhandelten Sachen der streitigen und freiwilligen Civilgerichtsbarkeit (s. d. Gerichtsverfassungsgesetz § 71. — Ausführungsgelei zu demselben §§ 40—42), soweit diese Angelegenheiten nicht der Civilkammer IV zugewiesen sind.

b. Beschwerdegericht über die verweigerte Vornahme von Amtshandlungen der Standesbeamten.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag.

Geschäftskreis der Civilkammer II. Erkennendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Amtsgerichtsbezirk Altona, welche im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag.

Geschäftskreis der Civilkammer III. Erkennendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden, soweit solche nicht der Civilkammer II zugewiesen sind.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Geschäftskreis der Civilkammer IV.

a. Die im Konkurs- und Wechselproceß geltend gemachten Rechtsstreitigkeiten, Gesachen, Entmündigungssachen und Kindschaffsachen.

b. Die Berufungen gegen Urtheile der Obergerichte, welche entschieden haben: über eine auf Grund des § 771 der Civil-Proceß-Ordnung erhobene Klage; über Ansprüche aus einem außerordentlichen Verleß; über Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Bedienten; über Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen; über Streitigkeiten zwischen den Kranken- und Sterbefällen einerseits und deren Mitgliedern andererseits.

Die Beschwerden in Kosten- und Stempelsachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Beschließungen, gegen die den Jüngern und Sachverständigen zugebilligten Vergütungen, Beschwerden nach § 25 G. O. - Ord. für Rotare, Beschwerden nach § 15 der Allg. Verf. vom 25. Febr. 1855.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag.

Geschäftskreis der Kammer für Handelsachen. Erkennendes Gericht erster Instanz in den im § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes näher bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

Sitzungstage: Mittwoch und Sonnabend.

Geschäftskreis der Strafkammer I. Erkennendes Gericht erster Instanz in allen zur Zuständigkeit des Landgerichts Altona gehörigen Sachen.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag.

Geschäftskreis der Strafkammer II. Die Kammer trifft die Entscheidungen, welche außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlich werden in denjenigen Sachen, die dem Schwurgericht überwiesen oder bei der Strafkammer I anhängig sind, bei einem Schwurgericht oder der Strafkammer I anhängig waren und bindet über die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Schöffengericht. Der Vorsitzende dieser Kammer hat die Geschäfte d. s. Vorsitzenden des Schwurgerichts zu erledigen, solange dessen Ernennung noch aussteht.

Geschäftskreis der Strafkammer III. Die Kammer erkennt über die Berufungen in denjenigen Strafsachen, in denen 5 Richter bei der Entscheidung mitzuwirken haben.

Sitzungstage: Sonnabend und ausfallsweise Donnerstag.

Geschäftskreis der Strafkammer IV. Die Kammer bearbeitet die Berufungen in denjenigen Strafsachen, in denen nur 3 Richter mitzuwirken haben, sämtliche Beschwerden in Strafsachen sowie die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens, Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer Strafkammer oder einem Schwurgericht, auf Ueberweisung einer Voruntersuchung an ein Amtsgericht, trifft auch die außerhalb der mündlichen Verhandlung erforderlich werdenden Entscheidungen in den bei der Strafkammer III anhängigen und anhängig gewordenen Sachen, bearbeitet endlich auch alle einer anderen Strafkammer nicht zugewiesenen Sachen.

Sitzungstage: Dienstag und ausfallsweise Donnerstag.

Geschäftskreis der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Izhoe.

1) Für die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen.

2) Berufungsgericht für Uebertretungen und Privatklagesachen und zwar zu 1 und 2 für den Bezirk der Amtsgerichte Eidelaf, Glashütten, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wilster.

Die Sitzungen des Schwurgerichts werden im Januar, April, Juli und October abgehalten werden. — Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird jedes Mal von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt.

Beamte des Landgerichts.

Landgerichts-Präsident: Friedberg.

Landgerichts-Directoren: Wittrod, Lembke, Dr. Hartmann, Meißner.

Landgerichtsräthe: Thomsen, Revenstorff, Niederstadt, Jürgen, Dr. Wittling, Fürstenau, Schmidt, Dr. Birnbaum, Schröder.

Landrichter: Martinot, Lemm, v. Kochl, Heß, Lüders, Amtrup, Dr. Fortmann, Merken, Mumm.

Handelsrichter: Fabrikant V. Schmidt, Fabrikant O. Michaelien, Kaufmann A. Stehn, Kaufmann C. H. Polten.

Stellvertretende Handelsrichter: Kaufmann D. T. Wöhner, Kaufmann Gustav Hagelberg, Kaufmann Busch, Kaufmann F. Thomae.

Referendare: Brüt, Bulcke, Daltrup, Harde, Hintelmann, Mangels, Mengers, Piper, Raabe, Rohwer, Schaper, W. Schmidt, Timm, Wittthöft, Wegemann.

Rechnungs-Revisor: Rechnungs Rath Buchholz.

Ober-Secretair: Kanzleirat Rathjen.

Secretaire: Thon, Stahl, Windermann, Veihnis, Eichholz,

Präsident v. Lindenhausen, Brose.

Assistenten: Gensberg, Jermers, Schnider, Schröder.

Bureauhilfsarbeiter: Actuar Lorenz Sonnenstuhl.

Kanzlisten: Buchst, Kanzlei-Inspector: Erich, Heß, Kägel.

Gerihtsdienner: Rehr, Botenmeister: Kaufmann, Beckmann, Wach, Cruz,

Schel. — Kopp, Cassellan; Fischer, Heizer; Jacoben, Buschinder und

Actenhefter.

II. Die königliche Staatsanwaltschaft

ist örtlich zuständig für die Verfolgung aller zur Zuständigkeit des königlichen Landgerichts gehörigen Verbrechen und Vergehen. Sie nimmt die Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht in Altona, vor den Strafkammern dafelbst und in Izhoe wahr.

An der Spitze der Behörde steht:

der Erste Staatsanwalt Wuhle.

Außer demselben sind der Staatsanwaltschaft überwiesen:

die Staatsanwälte Rothardt, Wulff, Hollander, Kaul-

bach und Dr. Jaeger, sowie der Gerichts-Assessor Winde als

Hilfsarbeiter. Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Amts-

gericht zu Altona wird ausgeübt vom Amtsanwalt Bolund.

Das Secretariat wird gebildet aus dem Ober-Secretair Schabow, den Secretarien Augar, Havemeister, Martens und Rod, den Assistenten Kroll, Schumann und mehreren Hilfsarbeitern. — Kanzlisten: Kanzlei-Inspector Hinz und Schmidt.

Die Verwaltung des Gefängnisses leitet der Erste Staatsanwalt. Die Geschäfte der Inspektion werden durch den Gefängnis-Inspector Schulz versehen.

Die gewöhnlichen Dienststunden des Secretariats sind an Wochentagen von 8 bis 4 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 9 bis 10 Uhr. Der Erste Staatsanwalt oder sein Vertreter ist für Jedermann wochentäglich von 10 bis 2 Uhr im Justizgebäude zu sprechen. In dieser Zeit ist auch die schriftliche Erlaubnis zu Unterredungen mit Gefangenen oder Abgabe von Sachen an dieselben nachzuholen. Die Sprechstunde im Gefängnis ist wochentäglich von 3 bis 4 Uhr.

III. Das königliche Amtsgericht.

(Wegen Raum Mangels sind 4 Abteilungen (IIa, IIb, IIc, IIIa, IVa und IVb) in die getheilten Räume Holtenstraße 21 verlegt.)

Der Bezirk des hiesigen Amtsgerichts umfaßt die Stadt Altona mit dem Stadtbezirk Ottensen, mit den Vororten Wahrenfeld, Ohlmarjahn und Dövelshöhe, die Ortsgemeindeflecken, Korfstedt, Niendorf, Stellingen-Langensielde und die Insel Helgoland.

Aufsichtführender Richter: Amtsgerichtsrath Matthiesen. Die Competenz des Gerichts erstreckt sich auf die nachfolgenden Geschäfte: Abtheilung I. Grundbuchachen, Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtshülfe in Grundbuchachen, auf Grund deren eine Eintragung im Grundbuche hiesigen Bezirks erfolgen soll. Vorläufige Verwahrung von Geld, Verpfändungen auf Inhaber, von Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, von Kassencheinen. Verwahrung legitimer Verfügungen, Gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der in § 1 der Hinterlegungs-Ordnung bezeichneten Gegenstände und das weitere Verfahren in Angelegenheiten, welche zu der freitragenden Gerichtsbarkeit nicht gehören.

Die Abtheilung I zerfällt in zwei Unterabteilungen: Abtheilung Ia. bearbeitet die Angelegenheiten des Grundbuchs von Altona Siders, Oster- und Südwester-Theil, sowie des Grundbuchs vom Stadtbezirk Ottensen, der Vororte Wahrenfeld, Ohlmarjahn, und der Ortsgemeindeflecken Korfstedt und Stellingen-Langensielde; ferner die Rechtshülfeachen.

Abtheilung Ib. Amtsgerichtsrath Wollmann bearbeitet die Angelegenheiten des Grundbuchs von Altona Rorder- und Nordwester-Theil, Dövelshöhe und Wahrenfeld, sowie der Ortsgemeindeflecken Korfstedt, ferner die auf die vorläufige Verwahrung bezüglichen Geschäfte.

Abtheilung II. Vormundschaftsgericht etc., zerfällt in drei Unterabteilungen:

Abtheilung IIa. Amtsgerichtsrath Dr. Friedländer bearbeitet die Vormundschaften und Sachen betr. Annahme an Kindesstatt der Buchstaben A bis K und N. Zwangsversteigerungen.

Abtheilung IIb. Amtsgerichtsrath Langemann bearbeitet die Vormundschaften und Sachen betr. Annahme an Kindesstatt der Buchstaben L, M, O bis Z, Ausstellung von Erbscheinen, Errichtung und Annahme von Testamenten.

Abtheilung IIc. Hilfsrichter Meßner Panja bearbeitet sämtliche Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Nachschuß- und Standesamtsangelegenheiten und sämtliche nicht anderweit vertheilte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Abtheilung III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

- 1. über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld und Geldeswerth die Summe von 300 M nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietnern von Wohnungs- und anderen Räumen, wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Miethsräume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Gehilfen, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hinsichtlich des Lohns und Arbeitsverhältnisses, sowie die in § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fährern und Auswanderungs-Expediten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtshäuser, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgebühren, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind; Streitigkeiten wegen Viehmängel; Streitigkeiten wegen Wildschadens; Ansprüche aus einem unehelichen Verhältniß; Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß; Abhaltung der Sühneverfahren in Eheachen; Mahnverfahren; Sühneverfahren; scheidungsrichterliches Verfahren in den vor das Amtsgericht gehörenden Sachen; Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Mutterregister und der Schiffsregister; die in dem Handels-Gesetzbuch und in dem Einführungs-Gesetze zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Proceß-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten; Arrestachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen; Vollstreckungsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Zwangsvollstreckungen in Gegenständen des beweglichen Vermögens handelt; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtshülfe in den vorgenannten Angelegenheiten.

Abtheilung III zerfällt in sechs Unterabteilungen:

Abtheilung IIIa. Amtsgerichtsrath Crenndt bearbeitet die auf die Führung der Handels-, Schiffs-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Vereins- und ehelichen Güterregister bezüglichen Geschäfte, Rechtshülfe-Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Sühneverfahren in Eheachen, sämtliche Aufgebotsachen, Entmündigungen.

Abtheilung IIIb. Amtsgerichtsrath Scherb bearbeitet die Proceßachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben A bis einschließlich F anfängt.

Abtheilung IIIc. Amtsrichter v. Büding bearbeitet die Proceßachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben G, H, J und N anfängt.

Abtheilung IIId. Amtsrichter bearbeitet die Proceßachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben K und L anfängt; ferner Anordnungen von Vollstreckungsanordnungen und Mitwirkung bei solchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Abtheilung IIIe. Amtsgerichtsrath Böhler bearbeitet die Proceßachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben M, O, P, Q, R und T anfängt.

Abtheilung IIIf. Amtsgerichtsrath Lang bearbeitet die Proceßachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben S, U, V, W bis Z anfängt.

Abtheilung IV. Schöffengericht. Geschäfte bei Herstellung der Jahresliste der Schöffen und Vorschlag der Geschworenen; Erledigung der Schreiben der Staatsanwaltschaft und anderer Gerichte in Strafachen.

Die Abtheilung IV zerfällt in vier Unterabteilungen: Abtheilung IVa. Amtsrichter Schäfer bearbeitet die Strafachen, in welchen der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A bis J anfängt und erledigt die Geschäfte betreffend Wahl und Benachrichtigung der Schöffen, sowie den Vorschlag der Geschworenen.

Abtheilung IVb. Hilfsrichter Gerichts-Assessor Dr. Oppenheimer bearbeitet die Strafachen, in welchen der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben K bis M anfängt und erledigt die Verfügungen und die Requisitionen in Strafachen.

Abtheilung IVc. Amtsrichter v. Köller bearbeitet die Strafachen, in welchen der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben N bis Z anfängt.

Abtheilung IVd. Hilfsrichter Gerichts-Assessor Dr. Kretz erledigt die Gerichte des Staatsanwalts in Strafachen, soweit solche nicht der Abtheilung IVb überwiesen sind.

Abtheilung V. Amtsgerichtsrath Matthiesen. Concursverfahren; Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Vorraths-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Concurs-Ordnung; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechtshülfe in den vorgenannten Angelegenheiten; Aufhebung der Abrechnungen, betreffend die Beurkundung des Verrentenstandes und der Gleichrichtung; Nachtragung der eingehenden Beichtigungen; Aufhebung der Notariatsprotokolle nach dem Auscheiden des Notars und der vollgesehenen Schiedsmannprotokollbücher. Amtsgerichtsrath Matthiesen hält die Gerichtstage auf der Insel Helgoland ab.

Amtsanwalt Brolund.

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts. Dieselbe zerfällt in 15 Abteilungen, wovon jeder Gerichtsabtheilung eine angehört. Für die Rechtshilfen ist die Gerichtsschreiberei wochentäglich von 9 bis 11 Uhr Vormitt. geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

- Erster Gerichtsschreiber: Secretair Hubatsch (mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt).
Abtheilung Ia. Gerichtsschreiber Löwen und Friedrich.
Abtheilung Ib. Gerichtsschreiber Schödenack und Dall.
Abtheilung IIa. Erster Gerichtsschreiber Kanzleirath Hartung, Assistent Kuhnig.
Abtheilung IIb. Gerichtsschreiber Frejemann, Actuar Lübr.
Abtheilung IIc. Gerichtsschreiber Kanzleirath Guthnecht und Assistent Friede.
Abtheilung IIIa. Gerichtsschreiber Fick, Actuar Strelau.
Abtheilung IIIb. Gerichtsschreiber Grzybowski, Actuar Köper.
Abtheilung IIIc. f und Koff.
Abtheilung IIId. Gerichtsschreiber Kanzleirath Gers und Justiz-Anwärter Orel.
Abtheilung IIIe. Gerichtsschreiber Wicksold, Justiz-Anwärter.
Abtheilung IIIf. Mahndt, Assistent Krüger.
Abtheilung IVa. Gerichtsschreiber Lehmann, Actuar Herse, Koch und Sandhuß.
Abtheilung IVb. Gerichtsschreiber Engling, Assistent Müller.
Abtheilung IVd. Assistent Waldmann.
Abtheilung V. Obersecretair Kanzleirath Over, Assistent Ehrhart, Actuar Heilmann.

Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollzieher beziehen festes Gehalt. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher fließen zur Staatskasse und werden für die Staatskasse von den Gerichtsvollziehern erhoben.

Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstgeschäfte und das bei deren Vornahme zu beachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung bestimmt. Die ärztliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 31. October 1900 wesentlich geändert; sie erstreckt sich nicht mehr auf den Landgerichtsbezirk, sondern nur auf den ihnen zugewiesenen Bezirk des Amtsgerichts. Der Amtsgerichtsbezirk Altona ist in 13 Gerichtsvollzieherbezirke eingetheilt.

Zustellungsanträge sind von dem Gerichtsvollzieher des Bezirks, in dem die Uebergabe des Schriftstücks stattfinden soll, auch dann zu erledigen, wenn sie durch die Post ausgeführt werden.

Reim hiesigen Amtsgericht ist eine Vertheilungsstelle (Zim. Nr. 34, Part.) für Gerichtsvollzieheraufträge eingerichtet. Die Geschäfte derselben sind dem Gerichtsschreiber Secretair Bors übertragen.

Minutliche Erteilung des Auftrags unter Ausständigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Geschäftskunde seitens des Auftraggebers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, ertheilt. Proceßbevollmächtigte sind auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt.

Folgende Rechtsanwältinnen haben in Altona ihren Wohnsitz: Frau, Ad. Dohm*, Justizrath A. Davis*, Ehr. Tüker*, Dr. H. A. C. Engel*, Dr. J. Engelbrecht*, W. Grotenfend, F. Hoch, Justizrath Julius Heymann*, W. Jasper*, Justizrath G. Jungelaufen*, Dr. Hofmann, G. A. Kaffen*, C. Kowenhat*, A. Lütfens*, Dr. S. Meier, Justizrath Adolph Meyer, Peter Nidels, Justizrath J. G. Mar Schmidt*, Justizrath F. Philipp*, B. Schweindt, Justizrath G. F. W. Sieveking*, G. Stammer*, H. Tetens, G. Wladet*, W. Vogler, Dr. C. Waetzel*, D. F. Waldstein, Dr. S. Warburg*, Dr. W. Weber, Otto Wedekind*, Dr. C. Wolff.

Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle anzufertigen.

Die Entscheidung rüchichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirtung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung u. dergleichen handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vernünftigen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorhusses abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armentrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher und ihre Geschäftslocale: Harder, Wilhelmstraße 105; Varsien, Wohlers Allee 1; Enterlein, Victoriastr. 24; Renner, Palmallee 90; Voigt, Schaumburgerstr. 128; Heise, Wahrenfelderstr. 138; Cellarius, Köhlingstr. 14; Kottke, Köhlingstr. 24; Droff, Schaumburgerstr. 141; Drothm. Bahrofeldstr. 115; Thomten, Wilhelmstr. 26; Kellermann, Bei der Johannisikirche 13; Beyer, Steinstr. 54; Gerichtsvollzieher lt. Auftrags: Sec. Clair Haupt auf Helgoland.

Gerichtscasse, Rendant: Rechnungsrath Diekmann; Cassensecretaire: Krambeck und Berger; als Controlleur fungirt Cassencretaur Wulf; Affistent: Waggert; Hülfsvollstreckungsbeamte: Wichmann und Buttus. Cassencurator: Amtsgerichtsrath Matthiesen.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertretungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, inwieweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Inwieweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceßbevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließend der vor dem Proceßgericht erfolgenden Beweisannahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausübung der Parteirechte, und für den Fall, daß der bei dem Proceßgericht zum Proceßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwältinnen haben in Altona ihren Wohnsitz: Frau, Ad. Dohm*, Justizrath A. Davis*, Ehr. Tüker*, Dr. H. A. C. Engel*, Dr. J. Engelbrecht*, W. Grotenfend, F. Hoch, Justizrath Julius Heymann*, W. Jasper*, Justizrath G. Jungelaufen*, Dr. Hofmann, G. A. Kaffen*, C. Kowenhat*, A. Lütfens*, Dr. S. Meier, Justizrath Adolph Meyer, Peter Nidels, Justizrath J. G. Mar Schmidt*, Justizrath F. Philipp*, B. Schweindt, Justizrath G. F. W. Sieveking*, G. Stammer*, H. Tetens, G. Wladet*, W. Vogler, Dr. C. Waetzel*, D. F. Waldstein, Dr. S. Warburg*, Dr. W. Weber, Otto Wedekind*, Dr. C. Wolff.

*) Zugleich Notare.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

(Marktstraße 1.)

Der Provinzial-Steuer-Direction liegt die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern ob. Als Reichsbevollmächtigter ist derselben auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beigeordnet: der königlich Bayerische Ober-Zoll-Rath Wiejinger, Rainville-terr. 7.

Zum Geschäftsbereich der Provinzial-Steuer-Direction gehört die Provinz Schleswig-Holstein nebst dem Zollgebiete derselben angeschlossenen Oldenburgischen Gebietstheilen mit:

a. den Haupt-Zoll-Ämtern zu Altona, Flensburg, Hadersleben, Kiel, Neustadt und Lönning; b. den Haupt-Steuer-Ämtern zu Itzehoe und Wandsbøl; c. dem Frey-Zoll-Inspectorat zu Flensburg.

Provinzial-Steuer-Director: Wirklicher Geheimrath Ober-Finanz-Rath Krieger, Marktstr. 3.

Derselbe ist zugleich Ober-Zoll-Director für die Verwaltung der Zölle und Reichsteuern in dem Albedischen Staatsgebiete.

Mitglieder: Ober-Regierungs-Rath Theile, Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors, Köniqst. 223, III.

Regierungs-Rath Müller, Turnstr. 7, I.

Regierungs-Rath Brandt (Vorstand des Stempel- und Erbschaftssteuer-Amtes für Schleswig-Holstein), Goethestr. 24, I.

Regierungs-Rath Schönbach, Marktstr. 8, II.

Regierungs-Rath Kelleraff, Goethestr. 27, II.

Bureau-Beamte: Rechnungsrath Butenschön, Dödenbuden, Witt's Allee; Kanzleirath Walther, H. Wärtnerstr. 143, I.

- b. Provinzial-Steuer-Secretaire: Kanzleirath Eüchtig, Juliusstr. 37, III. Mohe, Cthmarischen, Wrangelstr. 50. Frauen, Arnoldstr. 7, I. Franz, Holtenstr. 98. Christianfen, Arnoldstr. 5, II. Lange, Friedens-Allee 84. Einarsen, Köniqst. 123, II. Eerwanfen, Allee 242, II. Marx, Arnoldstr. 17, II. Kayfer, Wollfstr. 1, P. Busch, Humboldtstr. 27, II. Weber, Wollfstr. 24, P. Jensen, H. Wärtnerstr. 86, III. Köhner, Gutsstr. 81, II. Gieblohm, Arnoldstr. 7, II. Schmidt, G. Holtenmiete 7, I. Argens, Allee 236, II. Schmidt, Köhlingstr. 16, III. Philipp, Köniqst. 266, II. Sagers, Bahnenfeld, Burgstr. 3, I. Berg, Oellers Allee 34, II. Schulz, Siffstr. 20, II. Petersen, Arnoldstr. 23, I. Andrews, gr. Bergstr. 292, II. Schmidt, Carl F. A. Am Felde 12, II. Gäulker, Humboldtstr. 14, P. Martens, Köhlingstr. 14, IV. Ranzlei-Beamte: Ranzlei-Inspector: Kahn, Allee 124, II. Ranzlei-Secretaire: Schrader, Sagersstr. 52. Bureau-Hülfssarbeiter: Frauen, Arnoldstr. 7, I. Ritzmüller, Hauptzollamts-Affistent, Nidders Allee 64, II. Bojs, Zollpractikant, Treckow-Allee 14, III. Ranzlei-Hülfssarbeiter: Schulz, Kronprinzenstr. 19, III. Ranzlei-Diener: Wannenbunde, Marktstr. 1. Wangels, Rolandstr. 39, II. Voigt, Gutsstr. 16, III.

